

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederdorfelden

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2016 (GVBl. S. 254) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.111.860 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.818.260 EUR
mit einem Saldo von	-293.600 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.300.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.300.000 EUR

mit einem Überschuss von

1.593.600 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-273.200 EUR
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.300.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	153.400 EUR
mit einem Saldo von	1.146.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	330.000 EUR
mit einem Saldo von	-330.000 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von

543.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbsteuer ist durch die Hebesatzsatzung geregelt, welche von der Gemeindevertretung am 02.11.2017 beschlossen wurde. Es ist für das Jahr 2018 eine Veränderung für die Grundsteuer B vorgenommen worden. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Es gilt der im Rahmen des Haushaltsplans 2018 beschlossene Stellenplan. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

§ 7

- a) Die Produktbereiche (Teilhaushalte 01-16) bilden gem. § 4 (1) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (=Budget)
- b) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können gem. § 20 (2) GemHVO mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Folgende Aufwendungen werden gem. § 20 (2) GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen für Gebäude, Außenanlagen und Infrastrukturvermögen (z.B. Instandhaltungen für Straßen)
 - Aufwendungen für Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen können gem. § 20 (5) GemHVO innerhalb des Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen verwendet werden.
 - f) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (1) GemHVO innerhalb des Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, sofern eine entsprechende Zweckbindung nachgewiesen ist. Gem. § 19 (3) gelten diese Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
 - g) Gem. § 19 (4) GemHVO gilt die Zweckbindung ebenso im Finanzhaushalt für entsprechende Mehrein- und Mehrauszahlungen. Diese Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

§ 8

Gemäß § 21 (1) können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden.

Eine Übertragung kann bei folgenden Aufwendungen erfolgen:

Sachkonten	Aufwendungen	Produkt	Produkt-Nr.	Betrag	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Hauptverwaltung	1112	15.000,00	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Finanzverwaltung	1113	3.000,00	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Liegenschaft	1116	2.000,00	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Abfallentsorgung	5370	0	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Unterh. v. gemeindl. Straßen, Wege, Plätze	5410	3.000,00	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Natur- und Landschaftspflege	5540	3.000,00	
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Feld- und Wirtschaftswege	5551	0	
6772000	Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfung	Finanzverwaltung	1113	15.000,00	
6772000	Aufwendungen Wirtschaftsprüfer	Abwasserentsorgung	5380	10.000,00	
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	Friedhof	5530	20.000,00	
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	Spielplätze	3660	20.000,00	
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	Abwasserbeseitigung	5380	50.000,00	
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen	5520	5.000,00	
6165000	Aufwendungen für Fremdinstandhaltung	Feld- und Wirtschaftswege	5551	10.000,00	
6165000	Aufwendungen für Fremdinstandhaltung	Unterh. v. gemeindl. Straßen, Wege, Plätze	5410	25.000,00	

§ 9

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 15.000 € ist der Gemeindevorstand zuständig.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 15.000 € ist die Genehmigung der Gemeindevertretung mit vorheriger Beschlussfassung im Haupt- Finanz- und Sozialausschuss einzuholen.

Bei Aufwendungen und Auszahlungen, welche durch zweckgebundene Spenden gedeckt sind, ist eine Beschlussfassung durch die Gremien entbehrlich.

Niederdorfelden, den 15.12.2017

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden**



Klaus Büttner
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach der HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung waren nicht erforderlich, da keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

3.500.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167).

Gelnhausen, den 12.03.2018

Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Rudel)
Verwaltungsoberrat

III.

Öffentliche Auslegung

Gem. der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2016 (GVBl. S. 254), wird der Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Niederdorfelden vom 20.03.2018 bis 23.03.2018 sowie vom 26.03.2018 bis einschließlich 28.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Finanzabteilung der Gemeinde Niederdorfelden, Burgstr. 5, 61138 Niederdorfelden, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Niederdorfelden, den 15.03.2018

Der Gemeindevorstand
gez.

Klaus Büttner
Bürgermeister